

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 299 vom 4. Juli 2018

BE Obergericht, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_299

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 299 du 4 juillet 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 299 del 4 luglio 2018

Regeste

Nichtanhandnahme | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 4. Juli 2018 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Tätlichkeiten, z.N. von B._____, nicht an die Hand. Gegen die am 9. Juli 2018 eröffnete Verfügung reichte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), gesetzlich vertreten durch seine Mutter C._____, gleichentags bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde ein und beantragte sinngemäss deren Aufhebung. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2018 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Beschuldigte liess sich nicht vernehmen und auch der Beschwerdeführer machte von seinem Replikrecht keinen Gebrauch.

E. 2

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer die Rückgabe seines Taschenmessers verlangt, geht die Beschwerde über den Streitgegenstand hinaus, welcher sich hier auf die Nichtanhandnahme des Verfahrens beschränkt. Er führt selber aus, dass sich dieses angeblich im Besitz der Schule befinde. Auf die Beschwerde kann diesbezüglich nicht eingetreten werden.

E. 3

welche anfänglich Strafanzeige wegen Drohung eingereicht hatte, zog ihren Straf Antrag zurück, da sich das Problem ihrer Einschätzung zufolge eher bei einem Gespräch lösen lasse. Ungeachtet dessen reichte die Mutter des Beschwerdeführers (u.a.) gegen die Beschuldigte Strafanzeige wegen Tätlichkeiten ein. Diese ist Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung. Hinsichtlich des von den Beteiligten geschilderten Sachverhalts lässt sich der angefochtenen Verfügung was folgt entnehmen: B._____ führte aus, er sei am Nachmittag um 16.15 Uhr schlecht gelaunt in den Französisch-Nachhilfeunterricht gegangen. Frau A._____ habe ihn dann in den

Schulgang geschickt, damit er dort arbeite. Er habe aber nicht viel gemacht, sondern sei etwas umhergelaufen. Als Frau A. _____ ihn wieder ins Schulzimmer habe holen wollen, sei er nicht sofort reingegangen. Sie habe ihn dann am Arm genommen, ihn über die rechte Schulter „geworfen“ und ihn so ins Schulzimmer getragen. Er habe sich wehren und heruntergelassen werden wollen. Sie habe ihn aber festgehalten. Bei der Wandtafel habe er dann einen „Tafelschaber“ ergreifen können. Er habe ihr mehrmals gesagt, sie solle ihn runterlassen. Weil sie das nicht gemacht habe, habe er sie mit dem Schaber gegen den Arm und das Bein geschlagen. Sie habe ihn dann heruntergelassen. Nachdem er sie aber geschlagen hätte, habe sie ihn am Arm gepackt, in welchem er den Schaber gehalten habe. Mit dem anderen Arm habe sie ihn gegen die Wandtafel gedrückt, indem sie ihn mit dem Unterarm gegen den Hals an die Tafel gedrückt habe. Er habe fast keine Luft mehr bekommen. Er habe dann sein Taschenmesser aus der linken Hosentasche genommen, es aber ungeöffnet zu Boden fallen lassen. Danach habe Frau A. _____ ihn endlich losgelassen. A. _____ schilderte den Vorfall ihrerseits wie folgt: B. _____ sei verspätet zum Unterricht erschienen und sie sei in den Flur hinausgegangen, um ihn zu begrüßen. Sie habe versucht, mit ihm ins Gespräch zu kommen und habe mit ihm ins Schulzimmer gehen wollen, indem sie ihn an der Hand genommen habe. Er habe sich aber zur Wehr gesetzt, habe sich auf den Boden gelegt und begonnen, zu schreien. Sie sei dann zurück ins Zimmer gegangen und mit einem Laptop wieder rausgegangen. Sie habe ihm dann erklärt, was er machen könne. Nach ca. einer halben Stunde sei sie rausgegangen. Der Laptop sei weg gewesen, alle Pulte seien verstellt gewesen und die Wand mit einem roten Stift verschrieben. Sie habe versucht, mit ihm zu sprechen. Er sei aber weggelaufen, in Richtung eines Fensters im Gang. Sie sei ihm hinterher, während er das Fenster geöffnet habe und Anstalten getroffen habe, aus dem Fenster auf das Vordach zu steigen. Sie habe ihn dann von hinten um den Oberkörper gegriffen, um ihn vom Fenster wegzunehmen. Sie habe ihn dann in die Luft gehoben und ins Schulzimmer getragen. Im Schulzimmer habe er erneut versucht, ein Fenster zu öffnen, was sie aber habe verhindern können. Anschliessend habe er angefangen, Schränke zu öffnen und Hefte auf den Boden zu schmeissen. Sie habe ihm gesagt, er müsse die Sachen wieder aufräumen. Irgendeinmal habe er dann das Zimmer verlassen wollen, wobei sie wiederholt habe, er müsse die Sachen zuerst wegräumen. Er sei dann wieder zum Fenster gegangen und habe dieses öffnen können. Sei habe das Fenster gerade noch schliessen können. Er sei dann um ein Pult gerannt und habe das Zimmer verlassen, sie sei ihm hinterher. Sie habe ihn eine Zeit lang gesucht und ihn dann im Schulgang angetroffen. Sie habe ihm gesagt, dass er erst nach Hause könne, wenn er die verursachte Unordnung wieder in Ordnung bringe. Er habe dann erneut versucht, abzuhausen. Sie habe ihn gerade noch erwischt und ihn über ihre Schulter gelegt, um ihn ins Schulzimmer zu tragen. B. _____ habe gelacht und sie habe gedacht, dass es sich nun ins Positive gewandelt habe. Auch seine vor Ort anwesende Schwester habe gelacht. Im Schulzimmer habe er dann angefangen, mit

E. 4

den Beinen auszuschlagen. Er habe dann mit seiner linken Hand einen Wandtafelschaber genommen, mit welchem er auf sie eingeschlagen habe. Sie habe seine Hand dann blockieren können. Er habe geschrien, sie solle ihn loslassen. Sie habe ihm gesagt, dass sie dies tun werde, wenn er den Schaber fallen lasse, was er aber nicht gemacht habe. Er habe seine Hand losreissen können und habe plötzlich mit der Spitze des Schabers auf ihren Rücken eingeschlagen. Sie sei erschrocken und habe ihn von den Schultern genommen. Sie habe ihn dann mit dem Unterarm gegen seine Brust gegen die Wandtafel gedrückt, damit

er sie nicht weiter habe schlagen können. Der Schaber sei dann zu Boden gefallen. Plötzlich habe Frau F. _____, welche bei der Türe gestanden habe, Stopp gerufen und sie habe gesehen, dass B. _____ ein Messer in seiner linken Hand gehalten habe. Das Messer sei offen gewesen. Das Messer sei dann aber auch zu Boden gefallen, weshalb wisse sie auch nicht mehr. Sie habe B. _____ dann losgelassen. Die Staatsanwaltschaft schloss in der angefochtenen Verfügung, dass das Vorgehen der Beschuldigten als Tötlichkeiten bezeichnet werden könne. Konkret bezog sie sich dabei zum einen auf das Umfassen des Oberkörpers und das Zurücktragen ins Klassenzimmer, zum anderen auf das Fixieren des Beschwerdeführers auf ihren Schultern und an der Wandtafel. Unter Berücksichtigung des Gesamtgeschehens würde sich das Verhalten der Beschuldigten aber letztlich als Notstands- und Notwehrhandlung erweisen und sei daher nicht rechtswidrig. Bezüglich erstgenannter Handlung habe die Beschuldigte den Beschwerdeführer davon abbringen wollen, aus dem Fenster zu steigen und sich selber in Gefahr zu bringen. Was die zweite Handlung angehe, habe die Beschuldigte lediglich versucht, sich vor Schlägen zu schützen.

E. 4.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Obschon das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, kann eine Nichtanhandnahme auch verfügt werden, wenn offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht (Urteil 6B_1242/2014 vom 15. Oktober 2015 E. 2.3 mit Hinweis). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro durore» (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 219 E. 7, 137 IV 285 E. 2.3). Der Grundsatz «in dubio pro durore» ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz verfügen insoweit über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht nur mit Zurückhaltung überprüft (zur Verfahrenseinstellung: BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 f./4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 4.2.1).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst, dass die Staatsanwaltschaft zu Unrecht von einer Notstands- und Notwehrsituation ausgegangen sei. Ihm gegenüber sei Gewalt angewendet worden, weshalb er sich zur Wehr habe setzen müssen. Der erste Übergriff der Beschuldigten sei das «Über-die-Schulter-Werfen» gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe kein das Verhalten der Beschuldigten rechtfertigender Grund bestanden. Als die Beschuldigte ihn auf der Schulter ins Schulzimmer getragen habe, habe es sich um eine Machtdemonstration mit klar gewalttätigem und rechtswidrigem Handeln gehandelt. Um sich zu wehren, habe er nach dem Wandtafelschaber gegriffen und sich mit diesem zur Wehr gesetzt.

E. 4.3

Die Schilderungen der Beteiligten weisen nicht den exakt gleichen Grad an Detailreichtum auf. Ungeachtet dessen ist der Staats- und der Generalstaatsanwaltschaft darin beizupflichten, dass sie im Wesentlichen übereinstimmen. Ferner schliesst sich die Beschwerdekammer der von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Würdigung an, wonach die Aussagen der Beschuldigten glaubhaft sind. Unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer am Ende seiner Befragung vom 6. März 2018 Gesagten, wonach er vor dem «Vorfall» im Schulzimmer Unordnung gemacht habe, ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte insgesamt drei Mal in unterschiedlicher Weise auf den Körper des Beschwerdeführers eingewirkt hat. Ein erstes Mal war dies, als sie ihn beim Fenster um den Oberkörper gepackt und ins Klassenzimmer getragen hat, damit er nicht aus dem Fenster steigen und sich verletzen konnte (Vorfall 1; Z. 34-37 des Einvernahmeprotokolls der Beschuldigten vom 23. April 2018). Ein weiteres Mal packte sie ihn und trug ihn über ihre Schulter liegend ins Klassenzimmer zurück, weil er ihrer Aufforderung nicht nachgekommen war, die von ihm verursachte Unordnung im Klassenzimmer aufzuräumen (Vorfall 2; Z. 56-60 des Einvernahmeprotokolls der Beschuldigten vom 23. April 2018). Und schliesslich drückte die Beschuldigte den Beschwerdeführer – nachdem sie ihn über die Schulter liegend ins Klassenzimmer getragen und er sich mit den Füssen und schliesslich mit einem Wandtafelschaber dagegen zur Wehr gesetzt hatte – mit ihrem Arm an die Wandtafel, damit der Beschwerdeführer nicht weiter mit dem Schaber auf sie einschlagen konnte (Vorfall 3, Z. 62-72 des Einvernahmeprotokolls der Beschuldigten vom 23. April 2018). Der Beschwerdeführer rügt lediglich die Vorfälle 2 und 3. Zutreffend ist, dass der Vorfall 2 nicht im Zusammenhang mit dem Geschehen am Fenster (Vorfall 1) steht. Insofern kann sich die Beschwerdekammer den Ausführungen der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft nicht anschliessen, wonach die Beschuldigte diesbezüglich in einer Notstandssituation gehandelt habe und ihr Handeln deshalb gerechtfertigt gewesen sei. Unabhängig davon erscheint aber fraglich, ob der Vorfall 1 überhaupt ein tatbeständliches Handeln im Sinn von Art. 126 StGB darstellt. Wenn dem so wäre, wäre das Handeln der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Versuch des Beschwerdeführers, sich via Fenster zu entfernen, tatsächlich vom Rechtferti-

E. 5

Der Beschuldigten werden Tötlichkeiten z.N. ihres Schülers vorgeworfen. Gemäss Art. 126 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) macht sich strafbar, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

E. 6

Grund des Notstands im Sinn von Art. 17 StGB gedeckt. Dieser besagt, dass derjenige rechtmässig handelt, der eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. Dass sich der Beschwerdeführer beim Fenster «nichts habe antun wollen», spielt dabei keine Rolle. Den Akten zufolge befand sich das Fenster mehrere Meter über dem Boden und trotz Vordach konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer hätte verletzen können, wenn er das Gebäude via Fenster verlassen hätte. Fraglich ist nun, wie der Vorfall 2 rechtlich zu qualifizieren ist. Der Grund, weshalb die Beschuldigte den Beschwerdeführer gepackt und sich über die Schulter gelegt und ins Klassenzimmer zurückgetragen hat, lag darin, dass

Letzterer vorgängig eine Unordnung im Klassenzimmer verursacht hat, der Aufforderung der Beschuldigten, vor dem Verlassen des Zimmers das Durcheinander wieder aufzuräumen, nicht nachgekommen ist, stattdessen wiederum versucht hat, abzuhaufen. In jener Situation lag entgegen des Dafürhaltens der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft aber keine Notstandssituation vor. Auch von einer Notwehrsituation kann nicht gesprochen werden. Dies ist indessen nicht weiter von Relevanz, denn anders als der Beschwerdeführer meint, fällt die diesbezügliche Handlung der Beschuldigten nicht unter den Tatbestand der Tötlichkeit. Von einer Tötlichkeit ist erst bei einer «das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass» überschreitenden physischen Einwirkung auf den Körper eines anderen auszugehen (ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 126, auch zum Folgenden; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil 1, 7. Aufl., § 3 N. 50), wie z.B. bei Faustschlägen, Fusstritten, heftigen Stössen, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Haarabschneiden, Begiessen mit Flüssigkeiten. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Angesichts des renitenten Verhaltens des Beschwerdeführers darf die Reaktion der Beschuldigten, welche darin lag, den Beschwerdeführer zurück ins Klassenzimmer zu befördern und die von ihm verursachte Unordnung aufzuräumen, nicht nur nachvollziehbar, sondern auch als gesellschaftlich geduldet bezeichnet werden. Indessen stellt das Handeln der Beschuldigten im Zusammenhang mit Vorfall 3 eine Tötlichkeit im Sinn von Art. 126 StGB dar. Unter Berücksichtigung des zuvor zum Vorfall 2 Gesagten, insbesondere des Umstands, wonach die dortige Handlung der Beschuldigten rechtlich nicht zu beanstanden ist, und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit einem Wandtafelschaber auf die Beschuldigte eingeschlagen hatte, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie den Beschwerdeführer mit ihrem Unterarm an die Wandtafel gedrückt hat. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (sog. rechtfertigende Notwehr; Art. 15 StGB). Von dem ist hier auszugehen. Es braucht nicht näher abgeklärt zu werden, ob ihr Unterarm dabei auf der Brust oder am Hals des Beschwerdeführers zu liegen gekommen ist. So oder anders war ihre Abwehrhandlung in der fraglichen Situation verhältnismässig und an-

E. 7

gemessen. Dabei spielt auch keine Rolle, dass der Beschwerdeführer seinen und den Aussagen seiner Schwester zufolge beim Hineintragen ins Klassenzimmer nicht gelacht und er der Beschuldigten mit dem Schaber nicht in den Rücken gestochen haben soll. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigte wegen Tötlichkeiten zu Recht nicht an die Hand genommen hat. Aus einer Einvernahme der Schwester des Beschwerdeführers lässt sich nichts gewinnen, was eine andere rechtliche Würdigung zur Folge hätte. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungswürdige Nachteile sind der Beschuldigten, die sich im Beschwerdeverfahren nicht hat vernehmen lassen, keine entstanden.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.